

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der AWISTA Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung mbH
(AWISTA GmbH) für die Beschaffung von Entsorgungsdienstleistungen
(im Folgenden: „Entsorgungsbedingungen“)**

I. Der Vertragsabschluss erfolgt unter ausschließlicher Geltung der hier abgedruckten Bedingungen der AWISTA GmbH. Der Auftragnehmer erklärt sich mit der Geltung der AGB einverstanden.

.....
.....
.....

(Name/Anschrift des Auftragnehmers)

.....
(Datum/Unterschrift/Stempel des Auftragnehmers)

II. Inhalt der Entsorgungsbedingungen

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Entsorgungsbedingungen gelten ausschließlich für alle vertraglichen Beziehungen, die die Beschaffung von Entsorgungsdienstleistungen zum Gegenstand haben. Entgegenstehende oder von diesen Entsorgungsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, es wird ihrer Geltung seitens der AWISTA GmbH schriftlich zugestimmt.

(2) Die Entsorgungsbedingungen der AWISTA GmbH gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.

§ 2 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer hat vor Beginn des Entsorgungsvorganges der AWISTA GmbH alle aufgrund einschlägiger gesetzlicher Vorschriften von ihm geforderten und allein oder im Zusammenwirken mit der AWISTA GmbH zu erstellenden Erklärungen abzugeben und vorzulegen. Eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen sind vom Auftragnehmer vorzulegen.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Rahmen des Vertrages festgelegten Abfälle der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Alle Maßnahmen, die der Auftragnehmer neben der vereinbarten Leistung trifft (z.B. Probeanalysen), dienen ausschließlich der Erfüllung der dem Auftragnehmer obliegenden öffentlich-rechtlichen Pflichten. Etwaige dadurch entstandene Kosten gehen zulasten des Auftragnehmers.

(3) Der Auftragnehmer hat die Entsorgung unverzüglich nach Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Abfälle seitens der AWISTA GmbH ausschließlich in dafür zugelassenen oder genehmigten Anlagen oder Einrichtungen vorzunehmen.

(4) Der Auftragnehmer hat in Bezug auf den Entsorgungsvorgang die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Dies gilt im Besonderen für die des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie die daraus ergehenden Verordnungen unter Einschluss der Technischen Anleitung Abfall (TA-Abfall), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), der Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE), der europarechtlichen Regelungen sowie derjenigen Vorschriften über den Arbeitsschutz und die Arbeitssicherheit.

(5) Die AWISTA GmbH ist berechtigt, auf dem Betriebsgelände des Auftragnehmers zu prüfen, auf dieser seinen vertraglichen und gesetzlichen Pflichten nachkommt.

(6) Der Auftragnehmer hat der Nachweisführung mittels der nach den jeweils gültigen Gesetzen erforderlichen Nachweise zu genügen. Soweit durch Vorschriften oder Vertrag vorgesehen, sind Vordrucksätze zu verwenden. Der Auftragnehmer hat ein Nachweisbuch zu führen.

§ 3 Hinzuziehen von Drittunternehmen

(1) Der Auftragnehmer darf sich grundsätzlich nicht eines Dritt- oder Subunternehmers zur Erfüllung seiner Verpflichtung aus dem Entsorgungsvertrag bedienen. Beabsichtigt der Auftragnehmer den Einsatz eines solchen, so hat er vorher das Einverständnis (die Einwilligung) der AWISTA GmbH einzuholen. Die AWISTA GmbH

ist nicht verpflichtet, ihr Einverständnis zu erklären. Etwaige, durch die Einschaltung des Dritt- oder Subunternehmers entstandene Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen.

(2) Die Einschaltung eines Dritt- oder Subunternehmers durch den Auftragnehmer ändert, auch wenn die AWISTA GmbH hierzu ihre Einwilligung erklärt hat, nichts an der Eigenschaft des Auftragnehmers als Vertragspartner der AWISTA GmbH. Der Auftragnehmer hat auch nicht das Recht, Ansprüche aus dem Entsorgungsvertrag an das Dritt- oder Subunternehmen abzutreten. Der Auftragnehmer hat in solchem Falle dafür Sorge zu tragen, dass Dritt- oder Subunternehmen alle erforderlichen Genehmigungen zur Durchführung der Arbeiten erteilt wurden und das Unternehmen hinreichend qualifiziert ist. Alle erforderlichen Genehmigungen sind auf Verlangen vorzulegen.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die AWISTA GmbH von Ansprüchen Dritter freizustellen, die ihre Grundlage in Handlungen des Dritt- oder Subunternehmers haben.

§ 4 Verladevorgang

(1) Die Einzelheiten der Übernahme (Ort, Zeit, Verfahren) werden im Entsorgungsvertrag festgelegt.

(2) Die AWISTA GmbH stellt Personal, Ladehilfen oder Schutzausrüstung für den Transport grundsätzlich nicht zur Verfügung. Sollte dies im Einzelfall unumgänglich sein, so kann sie dem Auftragnehmer die ihr tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung stellen. Eingesetztes Personal gilt als Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfe des Auftragnehmers.

(3) Für den Fall, dass der Auftragnehmer zulässige und geeignete Behälter zur Verfügung stellt, werden diese von der AWISTA GmbH nur im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen nach Weisungen des Auftragnehmers eingesetzt. Für Verlust und Beschädigung haftet die AWISTA GmbH nur, sofern schuldhaftes Handeln ihrerseits vorliegt und sich die Behälter in ihrer Sphäre befinden. Mit Übernahme der Behälter geht das Risiko auf den Auftragnehmer über. Entsprechendes gilt für Behälter, die durch die AWISTA GmbH zur Verfügung gestellt wurden.

(4) Vorbehaltlich entgegenstehender Vereinbarungen oder gesetzlicher Bestimmungen geschieht das Auf-, Um- oder Beladen sowie das Umschlagen der Gegenstände - auch im Fall des Absatzes 2 - in Verantwortung des Auftragnehmers. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Auftragnehmer in vollem Umfang zu tragen.

**§ 5 Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigung;
Beförderungsvorgang**

(1) Der Auftragnehmer sichert zu, dass er und - sofern die AWISTA GmbH zur Heranziehung ihre Einwilligung erteilt hat - dass Dritt- oder Subunternehmen Inhaber einer für die jeweiligen Abfälle erforderlichen gültigen behördlichen Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigung und einer Bescheinigung nach § 3 Güterverkehrsgesetz sind. Hinsichtlich des Einsammelns und des Transportes von Gütern, die den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) und den ADR-Vorschriften unterliegen, sind die notwendigen Bescheinigungen vorzuhalten. Auf Verlangen der AWISTA GmbH ist ein entsprechender Nachweis durch Vorlage entsprechender Genehmigungen zu führen und vorzulegen.

(2) Die Rücknahme oder der Widerruf der in Abs. 1 genannten Genehmigungen ist der AWISTA GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei jedem Einsammlungs- und Beförderungsvorgang die in Absatz 1 genannte Genehmigung sowie die nach den abfallrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Dokumente mitzuführen und auf Verlangen der AWISTA GmbH vorzuzeigen.

§ 6 Verantwortlichkeit, Haftung

(1) Mit der Besitzerlangung an dem vertragsgegenständlichen Abfall durch den Auftragnehmer oder durch den von diesem eingeschalteten Dritten gehen Eigentum, Verkehrssicherungspflicht und die nach den oben genannten Vorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Regelungen bestehende Verantwortung auf den Auftragnehmer über.

(2) Der Auftragnehmer und die von ihm eingeschalteten Personen haften für alle Schäden, die beim Entsorgungsvorgang entstehen. Der Entsorgungsvorgang beginnt mit der Verladung (Aufladen, Beladen, Umladen, Umschlagen) der vertragsgegenständlichen Stoffe durch den Auftragnehmer. Die Haftung des Auftragnehmers erstreckt sich auch auf Schäden, die durch Personal der AWISTA GmbH verursacht wurden, das im Fall des § 4 Absatz 2 für den Verladevorgang der Stoffe bereitgestellt wurde.

(3) Ungeachtet der Ursache des Schadens haftet der Auftragnehmer für alle daraus resultierenden unmittelbaren und mittelbaren Folgeschäden. Der Auftragnehmer stellt die AWISTA GmbH von allen Schadensersatzansprüchen frei, die von dritter Seite im Zusammenhang mit dem Entsorgungsvorgang geltend gemacht werden.

(4) Zur Abdeckung seiner sich aus dem Entsorgungsvertrag ergebenden gesetzlichen Haftpflichtrisiken unter Einschluss des Gewässerschadenhaftpflichtrisikos hat der Auftragnehmer auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckungssumme für Sachschäden sowie mit einer Deckungssumme von mindestens 8 Mio. € pauschal für Personen-, und Vermögensschäden abzuschließen und der AWISTA GmbH auf Verlangen jederzeit nachzuweisen. Unberührt hiervon bleiben weitergehende Ansprüche der AWISTA GmbH und die persönliche Haftung des Auftragnehmers.

§ 7 Erfüllungszeitpunkt, Verzug

(1) Ist der gemäß dem Vertrag zu entsorgende Abfall der genehmigten Anlage bzw. Einrichtung zugeführt worden, ist dies der AWISTA GmbH durch vereinbarte bzw. abfallrechtlich geforderte Nachweise in schriftlicher Form unverzüglich anzuzeigen. Nachdem der Auftragnehmer diesbezüglich prüffähige Unterlagen vorgelegt hat und nachdem der Entsorgungsvorgang seitens der AWISTA GmbH für ordnungsgemäß befunden wurde, gilt der Entsorgungsvertrag vonseiten des Auftragnehmers als erfüllt.

(2) Der im Vertrag festgelegte Entsorgungstermin ist bindend. Mit Verstreichen des im Vertrag vereinbarten Termins zur Entsorgung der vertraglich festgelegten Gegenstände kommt der Auftragnehmer in Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf. Dies gilt nicht, sofern in Abänderung des Vertrages schriftlich ein späterer Termin vereinbart wird. Im Falle des Verzugs stehen der AWISTA GmbH die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist die AWISTA GmbH berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die AWISTA GmbH unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder dem Auftragnehmer erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der bedungene Termin nicht eingehalten werden kann, oder wenn sonstige Störungen des Entsorgungsvertrages auftreten. Der Auftragnehmer hat der AWISTA GmbH den Schaden zu ersetzen, der ihr daraus entsteht, dass die rechtzeitige Anzeige unterbleibt. Die Anzeige berührt nicht die in § 6 festgelegte Verantwortlichkeit des Auftragnehmers. Die Behebung von Störungen hat - abgesehen von Eilfällen - im Einvernehmen mit der AWISTA GmbH zu erfolgen.

§ 8 Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Es gelten die im Vertrag vereinbarten Preise, die auf einem Leistungsverzeichnis beruhen.

(2) Rechnungen können seitens der AWISTA GmbH nur bearbeitet werden, wenn diese entsprechend den Vorgaben in der Bestellung bzw. „Auftragsbestätigung“ der AWISTA GmbH die dort ausgewiesene Bestell- bzw. Auftragsnummer enthalten; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich. Rechnungen des Auftragnehmers werden erst dann beglichen, wenn der AWISTA GmbH die gesetzlich geforderten und die sonstigen vertraglich vereinbarten Nachweise vorgelegt werden.

(3) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der AWISTA GmbH in gesetzlichem Umfang zu.

§ 9 Sonstiges

Die AWISTA GmbH ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn der Auftragnehmer oder eine mit seinem Wissen, bei Vorbereitung, Abschluss oder Durchführung des Vertrages tätige Person einem Mitarbeiter oder Beauftragten der AWISTA GmbH oder, in dessen Interesse, einem Dritten Vorteile gleich welcher Art verspricht, in Aussicht stellt, anbietet oder gewährt.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens sowie für Personen, die keinen allgemeinen Wohnsitz im Inland haben und für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz

oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klagebehebung nicht bekannt ist, ist der Geschäftssitz der AWISTA GmbH. Die AWISTA GmbH ist jedoch auch berechtigt, den Auftragnehmer an seinem allgemeinen Gerichtsstand (§ 13 ZPO) zu verklagen.

§ 11 Datenschutz

(1) Auftragsbezogene Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als zur jeweils rechtmäßigen und vertragsgemäßen Auftragsbefriedigung verarbeitet oder offenbart werden. Dies gilt auch nach Erfüllung des Entsorgungsvertrags.

(2) Datenverarbeitung ist das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen sowie Nutzen auftragsbezogener Daten ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren.

§ 12 Werbung mit Aufträgen durch die AWISTA GmbH

(1) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich die AWISTA GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Einwilligung seitens der AWISTA GmbH nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Durchführung des mit der AWISTA GmbH geschlossenen Entsorgungsvertrages zu verwenden; nach Abwicklung sind sie der AWISTA GmbH unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

(2) Der Auftragnehmer darf ohne Einwilligung der AWISTA GmbH den Entsorgungs- und Verwertungsauftrag nicht zu Werbezwecken sein Unternehmen betreffend verwenden.

Stand: 14.03.2007